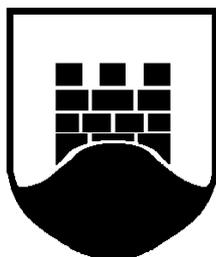


# **EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN**

## **Vereinsbeiträge**

**Verordnung über die Förderung der Vereine  
und anderer gemeinnütziger Organisationen  
der Gemeinde Zunzgen**



vom 16. März 2007

Der Gemeinderat Zunzgen erlässt folgende Verordnung für die Förderung von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen der Gemeinde Zunzgen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziel**

Mit dieser Verordnung sollen

- die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung definiert
- die Gleichbehandlung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen angestrebt und
- die Transparenz bezüglich der Vereinsförderung geschaffen

werden.

### **§ 2 Geltung**

Diese Verordnung gilt für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, im Nachfolgenden kurz Vereine genannt, die entweder in Zunzgen ansässig sind oder deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Gemeinde oder der Zunzger Bevölkerung zu Gute kommt.

### **§ 3 Inhalt**

Diese Verordnung definiert die Grundsätze der Vereinsförderung und legt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Bezug von einmaligen oder wiederkehrenden kommunalen Unterstützungsleistungen fest.

### **§ 4 Grundsätze**

<sup>1</sup> Mit ihren Unterstützungsleistungen will die Gemeinde die Aktivitäten derjenigen Vereine fördern, die Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen, insbesondere einen nennenswerten Beitrag in folgenden Bereichen leisten (ohne Rangordnung):

- sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- kommunales Kulturangebot
- Verbesserung der Umweltqualität
- Hebung der allgemeinen Lebens- und Wohnqualität
- Bereicherung des gesellschaftlichen und politischen Lebens
- Förderung von Familien
- Unterstützung von benachteiligten und bedürftigen Menschen

<sup>2</sup> Unterstützungsleistungen können in Form von

- finanziellen Beiträgen
- Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen
- Dienst- und Sachleistungen

einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat achtet auf eine gerechte Verteilung der Unterstützungsleistungen unter den Vereinen in der Gemeinde.

## **§ 5 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Unterstützungsleistungen der Gemeinde erhalten Vereine, die

- die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen
- gemäss ihren Statuten keinen wirtschaftlichen, keinen rechtswidrigen oder keinen unethischen Zweck verfolgen
- allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen
- ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten bzw. die Summe allfälliger Entschädigungen an die Vereinsfunktionäre nicht mehr als 10% des Jahresumsatzes ausmacht
- den Gemeindebeitrag vollumfänglich für Vereinsaktivitäten einsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Unterstützungsleistungen auch an auswärtige Vereine gewähren, deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Gemeinde oder der Zunzger Bevölkerung zu Gute kommt.

## **B. Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen**

### **§ 6 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Wiederkehrende finanzielle Beiträge erhalten diejenigen Vereine, die die Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 1 erfüllen.

<sup>2</sup> Einmalige finanzielle Leistungen können als Beitrag an besondere Anschaffungen, an Unkosten im Zusammenhang mit Jubiläumsfeier, der Organisation von Grossanlässen, der Teilnahme an kantonalen oder eidgenössischen Wettkämpfen etc. grundsätzlich allen Vereinen zugesprochen werden, welche die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen.

### **§ 7 Bemessung**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird vom Gemeinderat festgelegt. Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umfang des öffentlichen Interesses an den Vereinsaktivitäten bzw. Freizeitqualität für die Vereinsmitglieder
- finanzielle Situation des Vereins
- Zahl der in Zunzgen wohnhaften Vereinsmitglieder
- Bezug anderer Unterstützungsleistungen von der Gemeinde.

### **§ 8 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, welche die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung.

### **§ 9 Dienst- und Sachleistungen**

Dienst- und Sachleistungen werden nur in besonderen Fällen ausgerichtet.

## **C. Verfahren**

### **§ 10 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Für bestehende Vereine erfolgt die Auszahlung in der Regel Mitte Jahr, spätestens bis Ende Juli des Rechnungsjahres. Vereine, welche bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungen erhalten haben, müssen ihren Anspruch bis spätestens Ende des Kalenderjahres, indem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeindeverwaltung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Beitragsanspruch. Der Gemeinderat kann für die Auszahlung der Beiträge die Vorlage der Vereinsstatuten, ein Mitgliederverzeichnis oder allfällig weitere Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Neu gegründete Vereine oder Vereine, welche noch nicht auf der Vereinsliste der Gemeinde berücksichtigt sind, haben ihren Anspruch für das Folgejahr bis spätestens 31. August des laufenden Jahres unter Vorlage der Vereinsstatuten sowie einem Mitgliederverzeichnis beim Gemeinderat geltend zu machen. Der Gemeinderat kann die Auszahlung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

### **§ 11 Räume und Anlagen, Dienst- und Sachleistungen**

<sup>1</sup> Die Vergabe von Räumen und Anlagen sowie die Gewährung von Dienst- und Sachleistungen erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Gegen ihren Entscheid kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

## **D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1 Diese Verordnung gilt ab sofort für neue Unterstützungsleistungen.

2 Die bestehenden Unterstützungsleistungen werden auf den 1. Juli 2007 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **§ 13 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 16. März 2007 genehmigt und auf den 1. Juli 2007 Kraft gesetzt.

Zunzgen, 16. März 2007

## **GEMEINDERAT ZUNZGEN**

Gemeindepräsidentin      Gemeindeverwalter  
Ruth Sprunger              Michael Schaeren